

165 + 10. 66

A



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 20. Oktober 1966	Teil II Nr. HI
------	------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 66	Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des §38 Gesetzbuch der Arbeit — Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen der Werk-tätigen —	707

**Richtlinie Nr. 21  
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen  
Demokratischen Republik zur Anwendung des § 38  
Gesetzbuch der Arbeit — Verfahren bei Streitfällen  
Über die Anfertigung und den Inhalt  
von Abschlußbeurteilungen der Werk-tätigen —**

**Vom 28. September 1966**

Die Beurteilung der Tätigkeit, der Leistungen und des Verhaltens eines Werk-tätigen beim Ausscheiden aus dem Betrieb gemäß § 38 GBA (Abschlußbeurteilung) hat für die Stellung des Werk-tätigen im Arbeitsprozeß wie für die Leitungstätigkeit im bisherigen Betrieb und in anderen Betrieben gleichermaßen Bedeutung. Die Beurteilung gibt die Entwicklung des Menschen bei der Arbeit und durch die Arbeit wieder. Sie berechtigt den Werk-tätigen, sich auf die Einschätzung seiner Tätigkeit, seiner Leistungen und seines Verhaltens gegenüber anderen Betrieben zu berufen.

Die Beurteilung ist Instrument der sozialistischen Leitungstätigkeit und Menschenführung. Aus ihr wird sichtbar, wie der Betrieb mit dem Werk-tätigen gearbeitet hat, wie er seine Fähigkeiten förderte und ihm half, Schwächen zu überwinden. Sie gibt Aufschluß über die an den Werk-tätigen gestellten Anforderungen sowie über seine Bemühungen, ihnen gerecht zu werden. Damit ist sie sowohl Ausdruck als auch Mittel der Erziehung und Selbsterziehung des Werk-tätigen und spielt im Prozeß der Herausbildung sozialistischer Arbeiterpersönlichkeiten eine große Rolle.

Die Abschlußbeurteilung muß unter den Bedingungen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, der Verwirklichung der technischen Revolution und der sozialistischen Rationalisierung dazu beitragen, dem Werk-tätigen einen solchen Einsatz im Arbeitsprozeß und eine solche Entwicklung zu sichern, damit er das Beste für die Gesellschaft und für sich leisten kann. \*

Den Gerichten obliegt eine verantwortungsvolle Aufgabe, wenn sie in Streitfällen wegen der Anfertigung bzw. des Inhalts von Abschlußbeurteilungen zur Ent-

scheidung angerufen werden. Unter Beachtung der Besonderheiten jedes einzelnen Falles müssen sie prüfen, ob der Inhalt der Beurteilung den an sie zu stellenden Anforderungen entspricht, und dafür sorgen, daß nur dementsprechende Beurteilungen angefertigt und dem Werk-tätigen auf sein Verlangen ausgehändigt werden. Die grundlegende Übereinstimmung der gesellschaftlichen mit den persönlichen Interessen muß sich in der Beurteilung widerspiegeln und ist leitender Gesichtspunkt für die Lösung von Streitfällen. Der Gesellschaft und dem Werk-tätigen nutzen Beurteilungen nicht, die an den Tatsachen Vorbeigehen oder sie fehlerhaft werten.

Die Rechtsprechung der Gerichte zu den Anforderungen an das Zustandekommen und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen ist nicht einheitlich. Da das Verfahren und die Entscheidung in Streitfällen über Abschlußbeurteilungen gewisse Besonderheiten gegenüber anderen Streitfällen über die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis aufweisen, ist eine verbindliche Anleitung der Gerichte erforderlich. Hierzu ergeht folgende Richtlinie:

I.

**Der gerichtlichen Nachprüfung  
unterliegen nur Abschlußbeurteilungen**

1. Die in den beiden Absätzen des § 38 GBA enthaltenen Regelungen stehen in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang. Auch § 38 Abs. 2 GBA bezieht sich nur auf die Beurteilung, die der Betrieb beim Ausscheiden des Werk-tätigen anzufertigen hat. Deshalb ist eine Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen in dem Sinne, daß sich Abs. 1 lediglich auf Beurteilungen beim Ausscheiden des Werk-tätigen aus dem Betrieb, Abs. 2 dagegen auf Beurteilungen aus beliebigem Anlaß beziehe, nicht möglich. Dem Einspruch und damit der Überprüfung durch die Konfliktkommissionen und Gerichte unterliegen mithin nur Abschlußbeurteilungen (so auch Urteil des Obersten Gerichts vom 1. April 1966, Ua 3/66, Neue Justiz 1966 S. 542, Arbeit und Arbeitsrecht 1966 Heft 13/14 S. 324).